

02.07.84

Fz - AS**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungs-
gesetzes (Verm BDV 1984)**A. Zielsetzung**

Ausfüllung der im Vierten Vermögensbildungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen zur Regelung der Einhaltung von Sperrfristen für vermögenswirksame Leistungen, die in nichtverbriefen betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt sind, sowie zur Bestimmung des Verfahrens für die Nachzahlung und Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (Verm BDV 1984).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.07.84

Fz - AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungs-
gesetzes (Verm BDV 1984)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 801 15 - Ve 35/84

Bonn, den 29. Juni 1984

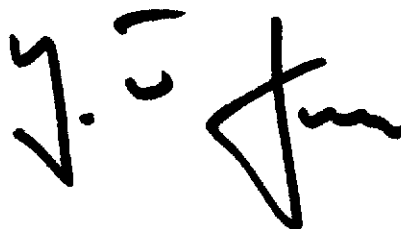
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zur Durchführung des Vierten
Vermögensbildungsgesetzes (Verm BDV 1984)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [unclear]', located at the bottom of the document.

Verordnung

zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (Verm BDV 1984)

Vom

1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchstabe e letzter Halbsatz, des § 12 Abs. 10 und des § 13 Abs. 5 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) verordnet der Bundesminister der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 13 nichts anderes ergibt.

§ 2

Sperrfrist bei Anlagen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes

(1) Werden vermögenswirksame Leistungen als Aufwendungen zur Begründung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes dadurch erbracht, daß

1. die Beteiligung jeweils unmittelbar mit den erbrachten Leistungen begründet wird oder
2. die Leistungen auf einen Sparvertrag eingezahlt werden, der mit einem Kreditinstitut ausschließlich zum Erwerb solcher Beteiligungen abgeschlossen worden ist, oder

3. die Leistungen als Anzahlungen für die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers beim Arbeitgeber gutgeschrieben werden,

so hat in den Fällen der Nummer 1 das Unternehmen oder der Arbeitgeber, in den Fällen der Nummer 2 das Kreditinstitut und in den Fällen der Nummer 3 der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Sperrfrist zu vermerken. Der Vermerk ist in den Fällen der Nummer 1 im Beteiligungskonto, in den Fällen der Nummer 2 im Sparvertrag oder in den Fällen der Nummer 3 im Ansparkonto des Arbeitnehmers vorzunehmen.

(2) Die Sperrfrist des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs einheitlich für alle vermögenswirksamen Leistungen, die bis zum 30. Juni des Kalenderjahrs, und am 1. Juli des Kalenderjahrs einheitlich für alle vermögenswirksamen Leistungen, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahrs erbracht werden; sie endet jeweils nach Ablauf von 6 Jahren.

(3) Soweit oder solange geleistete Beträge in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen.

§ 3

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Geht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander mehrere Dienstverhältnisse ein, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als die geförderten Höchstbeträge des § 12 Abs. 2 des Gesetzes in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden sind. Hat ein früherer Arbeitgeber Arbeitnehmer-Sparzulagen ausgezahlt, so kann für die Ermittlung der nicht ausgeschöpften Höchstbeträge des § 12 Abs. 2 des Gesetzes unterstellt werden, daß die von dem früheren Arbeitgeber bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen

als zulagebegünstigt im Sinne des § 12 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe d bis f des Gesetzes behandelt worden sind, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht und die tatsächlich zulagebegünstigten Beträge nachweist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden, als sie nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) nach Ablauf des Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen

1. Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,

4. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 und Buchstabe f des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
5. die Summe der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 4

Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die zur Durchführung des Verfahrens bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung, Auszahlung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der nach § 4 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes, mit Ausnahme einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes im Unternehmen des Arbeitgebers, die nach § 2

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 erbracht werden, das Unternehmen oder das Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 des Gesetzes);

3. in den Fällen des Erwerbs von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2 und 7 des Gesetzes am Unternehmen des Arbeitgebers das Institut, bei dem die Wertpapiere in Verwahrung gegeben worden sind, wenn die Wertpapiere nicht vom Arbeitgeber verwahrt werden;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen.

§ 5

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs - spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs - nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt ist mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu verbinden.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen

bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

(1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, im Laufe des Kalenderjahrs nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich aufgrund einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.

(3) Die Berichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn der überzahlte Betrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7

Rückforderung der
Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Arbeitnehmer
durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen in Verbindung mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder mit der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Soweit eine Rückforderung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht möglich ist, hat das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch gesonderten Bescheid zurückzufordern.

(3) Von der Geltendmachung der Rückforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8

Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen
nach § 13 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen durch das Unternehmen oder das Institut einzubehalten, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme oder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes nicht erfüllt. Sind vermögenswirksame Leistungen auf einen Sparvertrag eingezahlt worden, der mit einem Kreditinstitut ausschließlich zum Erwerb von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes

abgeschlossen worden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so hat das Kreditinstitut die Arbeitnehmer-Sparzulagen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten, wenn Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden.

(2) Die nach Absatz 1 innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und abzuführen. Das Unternehmen oder das Institut hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn bei Wertpapier-Sparverträgen, die auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, mit vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs erworben worden sind;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes abweichend von Absatz 1, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;

4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes;
5. vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(4) Hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(5) Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 1 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5, 5 a und 6 Spar-Prämiengesetz, § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes);
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Wohnungsbau-Prämiengesetz, § 9, § 12, § 15 Abs. 4 und § 18 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes);
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 Doppelbuchstabe aa, bb, cc oder dd des Gesetzes);
4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 Nr. 1 Doppelbuchstabe aa, bb, cc oder dd des Gesetzes);
5. die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beträgen

Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes innerhalb der Festlegungs- und Sperrfristen teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausbezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind;
3. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
4. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
5. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 26 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
6. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;

7. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
8. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 v.H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 10

Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen

Übersteigen die für die Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes geförderten Höchstbeträge und sind die vermögenswirksamen Leistungen unterschiedlich angelegt worden (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), so hat das Finanzamt bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die vermögenswirksamen Leistungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e des Gesetzes angelegt worden sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes, soweit es sich nicht um Beiträge an Bausparkassen handelt, oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes angelegt worden sind, soweit es sich um Beiträge an Bausparkassen handelt;

4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Nr. 3, 4 oder 6 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn die Sparverträge nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden sind,
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder b Nr. 3, 4 oder 6 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn die Sparverträge vor dem 13. November 1980 abgeschlossen worden sind, sowie die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 11

Änderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern. Satz 1 gilt sinngemäß für die Nachzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen des § 13 Abs. 6.

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 8 zuständigen Finanzamt ist es - vorbehaltlich des Absatzes 2 - auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes - vorbehaltlich der Nummer 2 - von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere geltende Festlegungsfrist

nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes, in denen die Wertpapiere vom Arbeitgeber verwahrt werden, von dem Arbeitgeber, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der Festlegungsfrist über Wertpapiere durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt wird oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen werden oder wenn der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung im Sinne des § 8 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorlegt;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes von dem Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn bei Wertpapier-Sparverträgen, die auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, mit vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs erworben worden sind;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes von dem Unternehmen oder Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, wenn über die begründeten Rechte vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist oder wenn die vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs nicht

spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Beteiligungen verwendet worden sind. Die Anzeigepflicht entfällt in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2;

6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes von dem Kreditinstitut, wenn vermögenswirksame Leistungen, die auf einen Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eingezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
7. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 und 2 des Gesetzes von dem Arbeitnehmer, wenn er über Beteiligungen an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 entfällt in den Fällen des § 8 Abs. 5 Nr. 1 bis 4. Dasselbe gilt für die Anzeigepflicht des Kreditinstituts nach Absatz 1 Nr. 5.

§ 13

Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 5 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2 und 7 des Gesetzes zusätzlich dem Arbeitgeber, der die Wertpapiere verwahrt,

die nachträglich zulagenbegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 7 und 8 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 10 hat das Finanzamt jedem Unternehmen oder Institut, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, mit welchem Vermögenssatz und in welcher Höhe die bei ihnen angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Kalenderjahrs mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind. Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe c des Gesetzes

1. Sparbeiträge an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 1 Abs. 6 des Spar-Prämiengesetzes),
2. Sparbeiträge auf ein anderes Kreditinstitut übertragen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes),
3. Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen (§ 1 a der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
4. Wohnbau-Sparverträge auf ein anderes Unternehmen oder Institut übertragen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
5. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungsverträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
6. Baufinanzierungsverträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder

7. Baufinanzierungsverträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),

so hat das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, dem neuen Unternehmen oder Institut die zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Angaben zu machen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kenntlich zu machen,
2. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind besonders auszuweisen und
3. der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage ist anzugeben.

(6) Bei Wertpapier-Sparverträgen, die nicht auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, hat das Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen des laufenden und gegebenenfalls des vorangegangenen Kalenderjahrs zu erteilen, mit denen Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes erworben worden sind.

(7) Kann der Arbeitgeber in den Fällen des § 6 die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht rückgängig machen, weil der Arbeitnehmer nicht mehr bei ihm in einem Dienstverhältnis steht oder weil der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuer-Bescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat (§ 41 b des Einkommensteuergesetzes), so hat der Arbeitgeber

dem Finanzamt der Betriebsstätte die Höhe der zuviel gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen mitzuteilen und der Mitteilung die für die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1976 (BGBl. I S. 1487), geändert durch die Verordnung vom 5. August 1981 (BGBl. I S. 600), aufgehoben.

BegründungAllgemeines

Die Verordnung regelt in erster Linie die Einhaltung der Sperrfrist für vermögenswirksame Leistungen, die in nichtverbrieften betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt sind, sowie das Verfahren bei der Nachzahlung und der Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen, in denen die Sparzulagen nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes nicht gezahlt worden sind oder in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Soweit es zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen unbedingt erforderlich ist, sind aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, vorgesehen. Im übrigen enthält die Verordnung : Regelungen über die Zahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers sowie über die Zulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen in den Fällen, in denen die für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die zulagefähigen Höchstbeträge übersteigen und unterschiedlich angelegt worden sind.

Im einzelnenZu § 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auf das bei der Nachzahlung oder Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen anzuwendende Verfahren neben den für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden, soweit sich aus den §§ 2 bis 13 nichts anderes ergibt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Einhaltung der 6-jährigen Sperrfrist für vermögenswirksame Leistungen, die in nichtverbrieften betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden (§ 2 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes). Dabei wird bestimmt, daß - abhängig von der Art, in der die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden - Beginn und Ende der Sperrfrist entweder in einem Beteiligungskonto, in einem Sparvertrag oder in einem Ansparkonto des Arbeitnehmers zu vermerken ist. Hierzu wird klargestellt, daß die Sperrfrist einheitlich für alle vermögenswirksamen Leistungen beginnt und endet, die in einem Kalenderhalbjahr erbracht werden.

Zu § 3

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer-Sparzulagen für vermögenswirksame Leistungen gezahlt werden können, die in mehreren aufeinanderfolgenden oder gleichzeitig bestehenden Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers erbracht werden. Für die Fälle, in denen vermögenswirksame Leistungen in Dienstverhältnissen erbracht werden, für die eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt zu werden braucht, weil die Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz erhoben wird (§ 40 a des Einkommensteuergesetzes), oder für die der Arbeitnehmer unzulässigerweise eine Lohnsteuerkarte nicht vorlegt, enthält die Vorschrift eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß im Ergebnis die Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht für höhere vermögenswirksame Leistungen gewährt werden als für 624 DM bzw. 936 DM im Kalenderjahr.

Zu § 4

Die Regelung über die zum Lohnkonto zu nehmenden Anlagen soll dem Arbeitgeber deutlich machen, inwieweit er die Voraussetzungen für die Prüfung der Frage zu schaffen hat, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen, in denen die Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs durch den Arbeitgeber nicht in voller Höhe ausgezahlt worden sind oder werden konnten. Die Nachzahlung der dem Arbeitnehmer noch zustehenden Sparzulagen soll dann im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen. Ergibt sich aufgrund des Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder aufgrund der Einkommensteuererklärung, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, soll das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzahlen, ohne daß der Arbeitnehmer erneut die Nachzahlung der Sparzulage beantragen muß. Ein besonderer Antrag auf Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist nur erforderlich, wenn weder ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich noch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben wird; der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das dem Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt.

Es wird außerdem bestimmt, daß das Finanzamt dem Arbeitnehmer über die nachgezahlten Sparzulagen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen hat und daß gegen den Nachzahlungsanspruch mit Steueransprüchen aufzurechnen ist. Im übrigen werden auch geringfügige, dem Arbeitnehmer noch zustehende Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, die sich bei der Überprüfung der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen ergeben; eine Kleinbetragsgrenze besteht nicht.

Zu § 6

Es wird geregelt, daß der Arbeitgeber im Laufe des Jahres eine etwa zuviel gezahlte Sparzulage vom Arbeitnehmer zurückfordern muß, wenn er feststellt, daß die bei der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage zugrunde gelegten Verhältnisse - soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat - unzutreffend waren. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die zuviel ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht höher als 5 DM sind.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Arbeitnehmer-Sparzulagen. Die Sparzulagen sind durch das Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Arbeitnehmer zurückzufordern. In den Fällen, in denen ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, oder in denen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich eine Rückforderung nicht möglich ist, werden die Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Finanzamt in einem gesonderten Verfahren durch schriftlichen Bescheid zurückgefordert.

Auf die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen wird verzichtet, wenn die zu Unrecht gezahlten Sparzulagen 5 DM nicht übersteigen.

Zu § 8

Die Vorschrift betrifft das Verfahren in den Fällen, in denen Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind; insbesondere wird die Frage geregelt, in welchen Fällen das Unternehmen oder das Institut die Arbeitnehmer-Sparzulage einzubehalten hat. Dabei soll das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, die Arbeitnehmer-Sparzulage nur in

den Fällen einer Rückzahlung der angesparten Beträge und der Auszahlung der Bausparsumme oder Versicherungssumme einbehalten, nicht aber in den Fällen einer vorzeitigen Aufhebung der Festlegungsfrist bei einem Wertpapier-Sparvertrag oder der Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus einem Spar-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrag. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß nur bei der Rückzahlung von angesparten Beträgen und der Auszahlung einer Bausparsumme oder Versicherungssumme wegen der Art des Zahlungsvorgangs sich eine Einbehaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Unternehmen oder das Institut ohne technische Schwierigkeiten verwirklichen läßt. Es wurde deshalb als zweckmäßig angesehen, die anderen Fälle, in denen die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder bei einer Anlage auf einen Lebensversicherungsvertrag zurückzufordern ist, dem Finanzamt zuzuweisen.

In bestimmten Fällen kann der Arbeitnehmer vor Ablauf von Festlegungs- und Sperrfristen ohne Auswirkung auf bereits gewährte Arbeitnehmer-Sparzulagen über vermögenswirksam angelegte Beträge verfügen. Es wird geregelt, daß in diesen Fällen einer sparzulagenunschädlichen Verfügung sowohl die Einbehaltung der Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut als auch eine Rückforderung der Sparzulagen durch das Finanzamt entfällt.

Im übrigen wird geregelt, daß grundsätzlich das Finanzamt aufgrund einer Anzeige (vgl. die Einzelbegründung zu § 12) die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern hat, wenn über vermögenswirksame Leistungen, die in nichtverbrieften betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt worden sind, vor Ablauf der Sperrfrist schädlich verfügt wird. Eine Ausnahme besteht für vermögenswirksame Leistungen, die auf einen Sparvertrag eingezahlt worden sind, der mit einem Kreditinstitut ausschließlich zum Erwerb von nichtverbrieften betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen abgeschlossen worden ist; in diesen Fällen hat bei schädlicher Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist das Kreditinstitut die Arbeitnehmer-Sparzulagen für Rechnung des Arbeit-

nehmers einzubehalten, wenn Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden. Durch diese Regelung sollen eine übermäßige Verwaltungsbelastung des Arbeitgebers vermieden und ein Haftungsrisiko ausgeschlossen werden, die durch die Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten vor Ablauf der Sperrfrist entstehen können; hinzu kommt, daß einer uneingeschränkten Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber das Steuergeheimnis entgegensteht.

Zu § 9

Wird über vermögenswirksam angelegte Beträge vor Ablauf von Festlegungs- oder Sperrfristen nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise sparszulagenschädlich verfügt, so muß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Reihenfolge festgelegt werden, in der die vermögenswirksamen Leistungen als zurückgezahlt gelten, wenn der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen auf einen Vertrag sowohl vermögenswirksame Leistungen als auch Eigensparleistungen geleistet worden sind.

Die in dieser Vorschrift festgelegte Reihenfolge stellt die für die Arbeitnehmer grundsätzlich günstigste Regelung dar; sie führt gleichzeitig zu einer entscheidenden Vereinfachung der Arbeiten, die für die Unternehmen und Institute mit der Einbehaltung von Arbeitnehmer-Sparzulagen verbunden sind.

Zu § 10

Die Sparzulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen hat zur Folge, daß für diese Leistungen der Sonderausgabenabzug entfällt (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 EStG) und daß keine Spar- oder Wohnungsbauprämien gewährt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SparPG, § 1 Nr. 1 WoPG). Ein Wahlrecht, zugunsten eines Sonderausgabenabzugs oder einer Prämie auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu verzichten, besteht nicht, da die Sparzulage nach

Ablauf des Kalenderjahrs von Amts wegen durch das Finanzamt gewährt wird (§ 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes). Dem Arbeitnehmer kann jedoch nicht verwehrt werden, bei höheren vermögenswirksamen Leistungen als 624 DM bzw. 936 DM jährlich, die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilt worden sind, im Rahmen des Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer die Sparzulagenbegünstigung so zu wählen, daß er daneben noch in den Genuß von Steuervergünstigungen oder Prämien kommt.

Um zu verhindern, daß Arbeitnehmer, für die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilte vermögenswirksame Leistungen von mehr als 624 DM bzw. 936 DM jährlich erbracht worden sind, in allen Fällen im Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder in der Einkommensteuererklärung angeben müssen, welche vermögenswirksamen Leistungen mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt werden sollen, wird eine Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen festgelegt, die im Regelfall für den Arbeitnehmer die günstigste ist. Hierdurch wird auch eine reibungslose Durchführung des maschinellen Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der maschinellen Einkommensteuerveranlagung ermöglicht.

Zu § 11

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß in den Fällen, in denen sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale, die nach § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gleichzeitig für die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen maßgebend sind, ändern, auch die Arbeitnehmer-Sparzulage entsprechend zu berichtigen ist. Außerdem wird die Nachzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen geregelt, in denen mit auf Wertpapier-Sparverträgen angelegten vermögenswirksamen Leistungen nach Ablauf des Kalenderjahrs Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes erworben werden.

Zu § 12

Die Erfüllung der vorgesehenen Anzeigepflichten soll dem Finanzamt die Kenntnis von den Voraussetzungen für die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen vermitteln, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen, sollen die Anzeigen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstattet werden. Die Anzeigepflichten entfallen bei einer sparzulagenunschädlichen Verfügung vor Ablauf der Festlegungs- und Sperrfristen.

Zu § 13

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Mitteilungspflichten des Arbeitgebers oder des Finanzamts sollen sicherstellen, daß in den Fällen der Nachzahlung oder Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, von der berechtigten Arbeitnehmer-Sparzulage Kenntnis erhält. Hierdurch wird sichergestellt, daß in den Fällen einer Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder das Institut die zutreffende Sparzulage einbehalten wird.

Wegen des Wahlrechts der Zulagenbegünstigung bei höheren vermögenswirksamen Leistungen als 624 DM bzw. 936 DM jährlich, die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilt worden sind, wird in Absatz 3 für diese Fälle eine Mitteilungspflicht des Finanzamts geregelt. Dabei muß die Höhe der endgültigen Sparzulagenbegünstigung den beteiligten Unternehmen und Instituten auch dann mitgeteilt werden, wenn Sparzulagen weder nachgezahlt noch zurückgefordert werden; dies ergibt sich daraus, daß das Finanzamt nicht erkennen kann, welche vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind.

In Absatz 6 wird das Kreditinstitut verpflichtet, bei Wertpapier-Sparverträgen, die nicht ausdrücklich zum Erwerb von höherbegünstigten Wertpapieren i.S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes abgeschlossen worden sind, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen auszuhändigen, die zum Erwerb der vorgenannten Wertpapiere verwendet worden sind. Das Finanzamt wird hierdurch in die Lage versetzt, zuwenig gewährte Sparzulagen nachzuzahlen.

Der Arbeitgeber wird in Absatz 7 verpflichtet, dem Finanzamt in den Fällen eine Mitteilung zu machen, in denen er zu Unrecht ausbezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht rückgängig machen kann. Hierdurch wird dem Finanzamt die Rückforderung zu Unrecht gewährter Arbeitnehmer-Sparzulagen ermöglicht.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Verordnung im Land Berlin.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die vorgesehenen Regelungen sind rechtsförmlicher Art. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreise haben.

05.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Durchführung des Vierten
Vermögensbildungsgesetzes (Verm BDV 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.